



Anlage 4

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON HARD- UND SOFTWARE

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- 1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle – auch zukünftige - zwischen der Grothe IT-Service GmbH („Grothe“) und einem Unternehmen im Sinne des § 14 BGB (nachfolgend „Kunde“) angebahnten und/oder abgeschlossenen Verträge über den Verkauf von Hard- und Software. AGB des Kunden kommen nur insoweit zur Anwendung, als in diesen AGB keine Regelung getroffen worden ist.
- 2) Sollte eine Regelung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht.
- 3) §§ 312i Abs.1 Nr.1, 2 und 3 BGB, die bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr Grothe zusätzliche Verpflichtungen auferlegen, werden ausgeschlossen.

§ 2 BESCHAFFENHEIT DER SOFTWARE / INSTALLATION

- 1) Die Beschaffenheit der Software, insbesondere der Leistungsumfang, die freigegebene Einsatzumgebung und die Verwendungsmöglichkeiten der Software für den Kunden – soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wird – ergeben sich ausschließlich in der nachfolgenden Reihenfolge aus dem Angebot, der jeweiligen Programmbeschreibung und ergänzend aus dem Handbuch bzw. der Online-Hilfe.
- 2) Die Software wird in ausführbarer Form (als Objektprogramm) einschließlich einer Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) und der Installationsanleitung geliefert. Die Bedienungsanleitung und die Installationsanleitung können dem Kunden auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
- 3) Soweit die Software Schnittstellen zu nicht von Grothe zu liefernder Software enthält, findet § 69 d UrhG Anwendung. Vor einer durch den Kunden oder einer von ihm beauftragten Drittfirma durchzuführenden De-kompilierung der Software wird der Kunde die erforderlichen Informationen zunächst bei Grothe anfordern.
- 4) Wenn Grothe die Hard- oder Software installiert oder sonstige Beratungs- und/oder Unterstützungsleistungen (beispielsweise Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration erfolgreicher Installation, Einweisung und Beratung) („Beratungsleistungen“) erbringt, werden diese von Grothe als Dienstleistung erbracht und nach Aufwand gesondert vergütet.



§ 3 ANGEBOT / BINDUNGSFRIST / TEILLIEFERUNG / FRISTSETZUNG

- 1) Die Angebote von Grothe sind freibleibend. Der Kunde ist – wenn in seiner Bestellung nicht etwas Anderes ausgeführt ist - drei (3) Wochen an seine Bestellung (Kaufangebot) gebunden.
- 2) An Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich Grothe ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nicht, insbesondere nicht den mit Grothe im Wettbewerb um den Auftrag des Kunden stehenden Dritten, ohne vorherige Einwilligung von Grothe
- 3) Teillieferungen sind zulässig, soweit deren Erbringung für den Kunden nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Teillieferungen können von Grothe gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 4) Wenn es gesetzlich erforderlich ist, uns oder dem Kunden eine angemessene Frist zu setzen, beträgt diese mindestens 2 Wochen.

§ 4 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 1) Die Preise ergeben sich aus dem Angebot der Grothe oder der mit dem Kunden abgeschlossenen Rahmenvereinbarung.
- 2) Soweit dies nicht gesondert vereinbart wird, sind im Preis die Kosten für eventuell anfallende Installations-, Integrations-, Anpassungs- und Transferierungsarbeiten nicht enthalten.
- 3) Alle Zahlungen sind durch Überweisung 14 Tage nach Gefahrübergang und Erhalt einer Rechnung ohne Abzug zu begleichen. Schecks und Wechsel werden nicht als Zahlungsmittel akzeptiert.
- 4) Unbeschadet einer Bestimmung des Kunden obliegt allein Grothe die Bestimmung, auf welche von mehreren Forderungen Zahlungseingänge verrechnet werden.

§ 5 PFLICHTEN DES KUNDEN / UNVERMÖGEN DES KUNDEN

- 1) Der Kunde wird Grothe alle für die Vertragserfüllung notwendigen Informationen, insbesondere über die in seinem Unternehmen eingesetzte Hardware, Betriebssysteme und Software, zur Verfügung stellen. Der Kunde wird Grothe unverzüglich über Änderungen des Einsatzumfeldes unterrichten.
- 2) Der Kunde wird einen Ansprechpartner benennen, der zur Erteilung von Informationen und zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen befugt ist.
- 3) Der Kunde hat Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels.
- 4) Der Kunde wird Grothe soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen, insbesondere auf Wunsch von Grothe einen Datenträger mit der betreffenden Software und Arbeitsmittel zur Verfügung stellen.
- 5) Bei wirtschaftlichem Unvermögen des Kunden, seine Pflichten gegenüber Grothe zu erfüllen, kann Grothe den Vertrag mit dem Kunden durch Rücktritt, bei Dauerschuldverhältnissen durch Kündigung fristlos beenden. Dies gilt auch bei einem Insolvenzantrag des Kunden. § 321 BGB und § 112 InsO bleiben unberührt. Der Kunde wird Grothe frühzeitig und schriftlich über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.

§ 6 NUTZUNGSRECHTE



- 1) Bei Software, die nicht von Grothe entwickelt worden ist, werden dem Kunden mit Zahlung der vereinbarten Vergütung die Rechte eingeräumt, die sich aus den Nutzungs- bzw. Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers ergeben. Diese Bedingungen werden bei der Installation angezeigt, sind auf der jeweiligen Internetseite des Softwareherstellers einsehbar und/oder werden von Grothe auf Nachfrage dem Kunden zur Verfügung gestellt.
- 2) Bei von Grothe hergestellter und als solche gekennzeichnete Software räumt Grothe dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung das Recht ein, die Software in dem im Vertrag festgelegten Umfang einzusetzen. Ist der Umfang im Vertrag nicht vereinbart, wird dem Kunden für eigene Geschäftszwecke ein Einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht mit nachfolgendem Inhalt eingeräumt:
 - a) Eine erweiterte Nutzung, insbesondere ein konzernweites Nutzungsrecht, ist stets vor ihrem Beginn vertraglich zu vereinbaren. Die Vergütung richtet sich nach dem Umfang des Nutzungsrechts.
 - b) Die Software darf nur insgesamt und in der gekauften Nutzungsart an Dritte weiterveräußert oder verschenkt werden, insbesondere ist eine Aufteilung der Lizenzen an verschiedene Erwerber nicht zulässig. Dies gilt auch, wenn der Kunde im Laufe der Geschäftsbeziehung für die jeweilige Nutzungsart weitere Rechte erwirbt. Auch in diesem Fall ist nur ein gesamter Weiterverkauf aller Nutzungsberechtigungen zulässig. Eine Weiterveräußerung bzw. Weitergabe setzt darüber hinaus voraus, dass sich der Erwerber mit diesen Nutzungsbedingungen ausdrücklich einverstanden erklärt, der Kunde Grothe nachweist, bspw. durch eine notarielle Urkunde, dass er die Software auf seinen Servern/Rechnern gelöscht sowie alle Sicherungskopien auf den Erwerber übertragen hat.
 - c) Der Kunde darf Software nur kopieren, soweit dies für den vertragsgemäßen Einsatz erforderlich ist. Urheberrechtsvermerke in der Software dürfen nicht verändert oder gelöscht werden.
 - d) Grothe kann das Nutzungsrecht des Kunden an der Software widerrufen, wenn der Kunde die Software nicht vertragsgemäß benutzt, insbesondere bei einer Übernutzung der Software, beispielsweise durch mehr Benutzer oder auf mehreren Geräten als vereinbart. Grothe wird dem Kunden vorher eine Nachfrist zur Abhilfe setzen. Der Kunde hat Grothe die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen.

§ 7 RECHTSMÄNGEL / RECHTE DRITTER

- 1) Grothe gewährleistet, dass die Nutzung der Software im Land des Lieferortes und/oder in den vertraglich vereinbarten Ländern keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden.
- 2) Werden durch die Software gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt und wird dem Kunden deshalb die Benutzung der Software ganz oder teilweise von einem Dritten untersagt, so wird Grothe nach seiner Wahl entweder dem Kunden das Recht zur Nutzung der Software verschaffen oder die Software schutzrechtsfrei gestalten. Weitere Rechte des Kunden bestehen nur dann, wenn eine dieser Maßnahmen Grothe nicht zu angemessenen Bedingungen umsetzen kann oder sie fehlschlagen.
- 3) Wird der Kunde von einem Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen und ist Grothe gegenüber dem Kunden dafür gewährleistetungspflichtig, wird Grothe den Kunden auf seine schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freistellen. Wenn der Kunde die Nutzung der Software aus Schadensminderungs- oder aus sonstigen wichtigen Gründen einstellt, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.



- 4) Der Kunde hat keine Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, wenn er diese Ansprüche ohne vorherige Einwilligung von Grothe anerkannt oder Grothe nicht unverzüglich über die Geltendmachung der Rechte informiert hat.

§ 8 SACHMÄNGEL

- 1) Grothe gewährleistet, dass die Hard- und Software bei Gefahrübergang über die in § 2 dieser AGB vereinbarte Beschaffenheit verfügt.
- 2) Ist die Hardware mangelhaft, kann der Kunde nach seiner Wahl zunächst Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen. Grothe kann die vom Kunden gewählte Form der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Schlägt die gewählte Form der Nacherfüllung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz geltend machen.
- 3) Mängel der Software kann Grothe nach ihrer Wahl abhelfen durch Neulieferung oder Nachbesserung.
- 4) Grothe kann für den durch die Meldung eines Mangels verursachten Aufwand eine ortsübliche Vergütung verlangen, soweit
 - a) Grothe aufgrund der Meldung eines Mangels tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, weil beispielsweise die Meldung nur auf einem Bedienungsfehler oder mangelnder Kenntnis anwendungstechnischer Zusammenhänge beruhte, oder
 - b) ein gemeldeter Mangel nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden als Mangel nachweisbar ist, oder
 - c) zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden (siehe auch § 5 dieser AGB) anfällt.
- 5) Mängelansprüche sind ausgeschlossen bei
 - a) unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit,
 - b) Versagen von Komponenten der Systemumgebung,
 - c) Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind,
 - d) nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.
- 6) Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Reparaturen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 7) Sachmängelansprüche für Hard- und Software verjähren in 12 Monaten nach Gefahrübergang an den Kunden.

Die Bearbeitung eines geltend gemachten Mangels durch Grothe führt - unter den gesetzlichen Voraussetzungen – nur zu einer Hemmung der Verjährung, insbesondere tritt dadurch kein Neubeginn der Verjährung ein. Eine Nacherfüllung (Neulieferung oder Nachbesserung) wirkt sich ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels aus.

§ 9 ZAHLUNGSVERZUG

- 1) Bei Zahlungsverzug sowie begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden ist Grothe – unbeschadet sonstiger Rechte - befugt, für noch nicht durchgeführte Lieferungen eine Vorauszahlung zu verlangen, eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.



- 2) Solange der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist, ist Grothe nicht zur Leistung verpflichtet. Der sich im Verzug befindende Kunde wird Grothe alle angemessenen Mahn-, Inkasso- und Auskunfts-kosten ersetzen.

§ 10 FERTIGSTELLUNGSTERMINE / STÖRUNGEN / VERZUGSSCHADEN / RÜCKTRITT

- 1) Feste Fertigstellungstermine, auch für Teilleistungen, sind ausschließlich schriftlich zu vereinbaren und können nur von im Handelsregister eingetragenen, zur Vertretung von Grothe berechtigten Personen abgeschlossen werden. Die Vereinbarung eines festen Fertigstellungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass Grothe die Leistungen seiner jeweiligen Vorlieferanten und Subunternehmer rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.
- 2) Wenn eine Ursache, die Grothe nicht zu vertreten hat, insbesondere der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, der erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, die Einhaltung von vereinbarten Zahlungsbedingungen sowie Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt („Störung“), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Ein Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über die Ursache einer in seinem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich nach Kenntnisnahme zu unterrichten. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer von Grothe nicht zu vertretenen Störung, kann Grothe auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen.
- 3) Kommt Grothe in Verzug mit seiner Leistung, ist der Schadens- und Aufwendungsersatzanspruch des Kunden wegen Verzuges, sofern der Kunde glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, für jede vollendete Woche beschränkt auf je 0,5% des Kaufpreises für den Teil der Hard- oder Software, der aufgrund des Verzuges nicht genutzt werden kann. Die Verzugshaftung ist insgesamt begrenzt auf höchstens 5% dieses Preises. Daneben bestehende Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung sind ebenfalls auf 5% des Kaufpreises begrenzt. Dies gilt nicht, soweit der Schadens- oder Aufwendungsersatzanspruch auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von Grothe zu vertreten ist.
- 4) Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von Grothe innerhalb von 2 Wochen zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht und/oder Schadensersatz verlangt. Bei einem Rücktritt hat der Kunde Grothe den Wert zuvor bestandener Nutzungsmöglichkeiten zu erstatten. Der Nutzungswert wird auf der Grundlage der steuerlichen Abschreibungsperiode von 3 Jahren berechnet, so dass für jeden Monat der Nutzung ein $\frac{1}{36}$ des Kaufpreises zu zahlen ist.
- 5) Mit den vorstehenden Regelungen ist eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden nicht verbunden.

§ 11 GEFahrÜBERGANG

- 1) Die Gefahr geht wie folgt auf den Kunden über:
 - a) mit der Übergabe der Hardware an den Kunden geht die Gefahr des Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. Gleiches gilt bei einem Versand auf Wunsch des Kunden mit der Übergabe der Hardware an die Transportperson.
 - b) bei Lieferung ohne Installation, wenn die Software zum Download bereitgestellt und der Kunde darüber informiert worden ist;



- c) bei Lieferungen mit Installation am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb.
- 2) Wenn der Download, die Installation oder der Probebetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, geht die Gefahr mit Annahmeverzug auf den Kunden über.

§ 12 VERTRAGSERFÜLLUNG DURCH DRITTE

- 1) Wenn Grothe einen Dritten als Unterauftragnehmer einsetzt, wird Grothe den Kunden darüber informieren. Der Kunde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes dem Einsatz des Dritten widersprechen.

§ 13 HAFTUNG

- 1) Grothe steht dafür ein, dass ihre Mitarbeiter und die von Grothe eingesetzten Unterauftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere unter Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG), vergütet werden.
- 2) Die Haftung von Grothe für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens oder der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.
- 3) Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet Grothe bei einfacher Fahrlässigkeit begrenzt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch bis zur Höhe von € 250.000.
- 4) Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet Grothe nur dann, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten im Sinne ordnungsgemäßer Datenverarbeitung aus Datenbeständen, die in maschinenlesbarer Form bereitgehalten werden, mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.
- 5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 6) In allen anderen Fällen haftet Grothe unbegrenzt, soweit nicht gesetzlich eine Haftungshöchstsumme bestimmt ist.

§ 14 ZURÜCKBEHALTUNG

- 1) Im Falle einer unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Mängelrüge ist ein Zurückbehaltungsrecht nur in einem angemessenen und zumutbaren Verhältnis zwischen Mangel und Kaufpreis zulässig.

§ 15 EIGENTUMSVORBEHALT / VORBEHALT DER RECHTSEINRÄUMUNG

- 1) Grothe behält sich das Eigentum an der Hard- und Software und die Einräumung der in § 6 dieser AGB aufgeführten Rechte bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung für die Hard- und Software und der damit im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Beratungsleistungen vor.

§ 16 GEHEIMHALTUNG / DATENSCHUTZ

- 1) Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für andere Zwecke als zur Vertragserfüllung notwendig zu verwenden.
- 2) Grothe verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und personenbezogene Daten nur unter den Voraussetzungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu nutzen. Soweit Grothe auf personenbezogene Daten zugreifen kann,



die auf Systemen des Kunden gespeichert sind, wird er ausschließlich als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO tätig und Grothe wird diese Daten nur zur Vertragsdurchführung verarbeiten und nutzen. Grothe wird Weisungen des Kunden für den Umgang mit diesen Daten beachten. Der Kunde trägt etwaige nachteilige Folgen solcher Weisungen für die Vertragsdurchführung.

§ 17 ANWENDBARES RECHT – ERFÜLLUNGORT - GERICHTSSTAND

- 1) Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und Grothe findet das materielle deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.
- 2) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien aus oder anlässlich der Geschäftsbeziehung ist der Sitz von Grothe, soweit nicht das Gesetz einen anderen Gerichtsstand zwingend vorschreibt.